

# Zahlungsverzug eines Verbrauchers

*Ausgangslage:* S – ein Verbraucher (§ 13) – schuldet dem G einen Geldbetrag. G muss kein Unternehmer (§ 14) sein.

**1.** Ist der Anspruch des G *fällig*? Dh ist die Leistungszeit (§ 271) überschritten? *Hinweis:* § 271a ist nicht anwendbar, weil S Verbraucher ist (§ 271a Abs. 5 Nr. 2).

Ja — **2.** Ist der Anspruch durchsetzbar? Dh kann S *keine* Einrede geltend machen, zB die Einrede der Verjährung (§ 214)?

Nein

Ja — *Hinweis:* Die *Nachholbarkeit* ist bei Geldschulden nicht zu prüfen, weil eine Zahlung nicht unmöglich werden kann. — **3.** Hat G den S nach Eintritt der Fälligkeit gemahnt (§ 286 Abs. 1 S. 1)? Oder: Hat er Klage oder Mahnbescheid zustellen lassen (§ 286 Abs. 1 S. 2)? Oder: War der Zahltag vertraglich „nach dem Kalender bestimmt“ (§ 286 Abs. 2 Nr. 1)? Oder: War er vertraglich so bestimmt, dass er sich von einem Ereignis ab berechnen ließ (§ 286 Abs. 2 Nr. 2)? Oder: Hat S die Zahlung ernsthaft und endgültig verweigert (§ 286 Abs. 2 Nr. 3)? Oder: Konnte die Mahnung aus einem anderen Grund nach Treu und Glauben entfallen (§ 286 Abs. 2 Nr. 4)?

Nein

Solange der Schuldner eine Einrede geltend machen kann, kommt er nicht in Verzug.

Vor Fälligkeit gibt es keinen Verzug.

Ja, eine dieser Alternativen ist gegeben. — **4.** Hat S die Verspätung zu vertreten (§ 286 Abs. 4, § 276 Abs. 1 S. 1)? *Hinweis:* Geldmangel entschuldigt nie (§ 276 Abs. 1 S. 1: „... Übernahme ... eines Beschaffungsrisikos“). Bei einem anderen Verspätungsgrund gilt: Kann sich S nicht entlasten oder fehlen Angaben, ist von einem Vertretenmüssen auszugehen (Negativformulierung des § 286 Abs. 4).

Nein — **8.** Ist die Forderung des G eine „Entgeltforderung“ (die Gegenleistung für eine Sach- oder Dienstleistung)? Ist sie fällig? Und ist S eine Rechnung zugegangen (§ 286 Abs. 3 S. 1)?

Ja — **V e r z u g**

Nein

*Hinweis:* Falls der Verzug nach diesen Vorschriften *später* als 30 Tage nach Rechnungserhalt eingetreten ist, prüfen Sie bitte auch Frage 8 ff!

**5.** Hat S inzwischen gezahlt?

Ja — **9.** Wurde S in der Rechnung auf die 30-Tage-Regelung „besonders *hingewiesen*“ (§ 286 Abs. 3 S. 1 Hs. 2)?

Nein

V ist über die 30-Tage-Regelung nicht in Verzug zu setzen (§ 286 Abs. 3 S. 1).

Ja — Damit ist die Schuld erloschen (§ 362) und der Verzug beendet. S zahlt als Verbraucher Zinsen von 5 Punkten über dem Basiszinssatz des § 247 (§ 288 Abs. 1 S. 2).

Nein — **7.** Will G auf die Zahlung warten?

Kein Schuldnerverzug (§ 286 Abs. 4)

**6.** a) Kann G aus einem besonderen Rechtsgrund höhere Zinsen verlangen (§ 288 Abs. 3)? *Beispiel:* Der zugrunde liegende Vertrag schreibt einen höheren Zinssatz vor.

Ja — Nein

G behält den Zahlungs- und den Zinsanspruch.

Weiter mit dem FD „Schadensersatz wegen nicht erbrachter Leistung“ oder „Rücktritt wegen nicht erbrachter Leistung“!

b) Oder hat G einen Schaden erlitten, der durch den gesetzlichen Zinssatz nicht ausgeglichen wird (§ 288 Abs. 4)? *Beispiel:* G musste einen höher verzinslichen Kredit aufnehmen.

Ja — G kann den höheren Zinssatz verlangen (§ 288 Abs. 3) bzw den Ausgleich des weitergehenden Schadens (§ 288 Abs. 4).

Nein — Es bleibt bei dem gesetzlichen Zinssatz (§ 288 Abs. 1 S. 2).

Ja — **10.** Ist der *Zeitpunkt* des Rechnungszugangs „*unsicher*“?

Nein

Kein Verzug über die 30-Tage-Regelung, da S Verbraucher ist und es am Hinweis fehlt.

Ja — **11.** Sind seit der Fälligkeit *und* dem Zugang der Rechnung 30 Tage vergangen?

Kein Verzug, denn § 286 Abs. 3 S. 2 ist nicht anwendbar.

Nein, sicher

S ist in Verzug gekommen (§ 286 Abs. 3 S. 1 Hs. 2), falls er nicht schon vorher in Verzug war.

Kein Verzug über die 30-Tage-Regelung

Weiter mit Frage 5!

1

2

3

4

5

6

7

8

9

10

11

12